

K. S. Stanislavskij darf schwerlich in einen Gegensatz zur westeuropäischen Regiekunst gebracht werden, jedenfalls war seine Arbeitsmethode nicht typisch „sowjetisch“ (S. 38), sondern stammt aus dem vorrevolutionären Rußland. In sowjetischer Zeit gab Stanislavskij Gastspiele in Amerika und inszenierte in Rußland nur wenig, und zwar meist Opern.

Leider wird die Darstellung hier und da durch sprachliche Unebenheiten gestört: durch falsche oder mißverständliche Verknüpfungen, Unsicherheit im Gebrauch der deutschen Tempora, Verwendung des Konditionals („würde“) anstelle des Konjunktivs. Wörter und Wendungen wie „entkräftigen“ (S. 55), „wiederzukauen“ (S. 58), „Kritik der Staatsorgane“ statt „an den Staatsorganen“ (S. 80), „entlassen“ statt „freigelassen“ (S. 81) hätten vor der Drucklegung geglättet werden sollen.

Mainz

Friedrich Wilhelm Neumann

**Theodor Goerlitz, Verfassung, Verwaltung und Recht der Stadt Breslau. Teil I:**

Mittelalter. Hrsg. im Auftrage der Hist. Komm. für Schlesien von Ludwig Petry. (Quellen und Darstellungen zur schles. Gesch. Bd 7.) Verlag Holzner, Würzburg 1962. VIII, 155 S., 2 Faltktn. Ln. DM 17,40.

Der 1949 verstorbene Rechtshistoriker Theodor Goerlitz, der der Fachwelt aus seinen früheren Arbeiten, insbesondere aus den in der Reihe „Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau“ erschienenen Abhandlungen, als maßgebender Fachmann auf dem Gebiet der schlesischen Rechtsgeschichte bestens bekannt ist, hinterließ ein Manuskript, das die Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte seiner Vaterstadt Breslau im Mittelalter sowie in der friderizianischen Epoche in zusammenfassender Übersicht darstellt. Ludwig Petry übernahm die Aufgabe, zunächst den das Mittelalter betreffenden Abschnitt zu veröffentlichen, wobei er den Goerlitz'schen Haupttext unverändert belassen konnte, während der kritische Apparat zum überwiegenden Teil überprüft und ergänzt werden mußte. Als bester Kenner der Geschichte Schlesiens in der Zeit der habsburgischen Herrschaft wird Petry selbst in einem zweiten Band die Periode von 1526—1740 behandeln; Band 3 des Werkes soll dann wieder, mit den nötigen Ergänzungen des kritischen Apparates, das Manuskript von Goerlitz bringen. Der vorliegende erste Teil ist für die Forschung deswegen besonders wertvoll, weil Goerlitz noch in der Lage war, ungedruckte Archivalien vornehmlich des Breslauer Stadtarchivs auszuwerten, die heute verlorengegangen oder nur mehr unvollständig erhalten sind.

Die Arbeit bietet in klarem, systematischem Aufbau alles, was der Titel erwarten läßt. In den rein rechtshistorischen Partien werden wir über das Breslauer Recht und sein eigentümliches Verhältnis zum Magdeburger Recht unterrichtet, das den örtlichen Gegebenheiten entsprechend abgeändert und weiterentwickelt wurde. Der Vf. behandelt die beiden Erbvogteien, die Landvogtei und die Zaude, Ratmannen und Schöffen, die Gerichtsbarkeit des Rates und die Bedeutung des Breslauer Schöffenstuhles als Oberhof: besonders hingewiesen sei auf die beiden letzten quellenkundlichen Abschnitte, die der Rechtsliteratur und den Stadt- und Schöffenbüchern gewidmet sind. Sehr reichhaltig an Quellenstoff ist auch das 6. Kapitel, das sich mit der Verwaltung der städtischen Finanzen und Abgaben befaßt. Groß ist der Ertrag für den Wirtschaftshistoriker, der sich hier bequem über Kaufkammern,

Reichkrone und Fleischbänke, Kretschame und Braugerechtigkeiten, überhaupt über das städtische Gewerbe unterrichten kann. Die Bannmeile der Stadt, die auf Grund herzoglicher Privilegien der zweiten Hälfte des 13. Jhs. erwachsen ist, wird nach einer ungedruckten Aufzeichnung des 17. Jhs. im Staatsarchiv Breslau kartographisch dargestellt. Das alles gewinnt an Anschaulichkeit an Hand einer Fülle topographischer Details, die vielfach aus unveröffentlichten Archivalien des Spätmittelalters geschöpft sind. Der Vf. setzt sich auch mit den schwierigen Problemen der Stadtgründung und Stadterweiterung auseinander, die er im Sinne seiner früheren Untersuchungen erörtert. Zu den Ausführungen über die Stadtschreiber (S. 43) vergleiche man das von F. Lusček, Notariatsurkunde und Notariat in Schlesien (Hist.-Dipl. Forschungen, hrsg. v. L. Santifaller, 5. Bd, 1940, S. 150 ff.), beigebrachte Material. Das S. 29 erwähnte Privileg Herzog Heinrichs IV., das den Schöffen der Altstadt die Vergünstigung einräumt, im Hofgericht Recht zu weisen, wurde nicht 1275, sondern 1280 erlassen (Reg. Nr. 1629, Korn, Breslauer Urkundenbuch Nr. 51, S. 50 § 3; von letzterem, irrig den älteren Drucken folgend, zu 1281 eingereiht).

Ludwig Petry hat sich ein großes Verdienst dadurch erworben, daß er sich der Mühe unterzog, das wertvolle Manuskript nicht allein der Forschung zugänglich zu machen, sondern es auch durch einen reichhaltigen, sachlich weiterführenden wissenschaftlichen Apparat den heutigen Anforderungen entsprechend zu ergänzen.

Graz

Heinrich Appelt

**Fritz Peter Habel, Dokumentensammlung zur Sudetenfrage.** (Veröff. des Sudetendeutschen Archivs München.) Verlag Robert Lerche, 3. erw. Aufl. München 1962. XII, 212 S. DM 9,80.

Aus einem „Arbeitsbehelf der Sudetendeutschen Jugend“ entstand im Verlauf weniger Jahre eine 200 Seiten starke „Dokumentensammlung zur Sudetenfrage“. Sie soll laut Vorwort Seebohms dem Leser „ein objektives Bild von der Sudetenfrage“ bieten (S. III, ähnlich der Herausgeber im Sinne Rankes, „wie es wirklich gewesen ist“, S. VI). Leider kann der kritische Leser nicht bestätigen, daß dieser umfassende Anspruch tatsächlich in Gestalt einer „zuverlässigen Unterlage“ (S. V) verwirklicht worden sei. Das Urteil ergibt sich aus sachlichen und methodischen Gründen.

In sachlicher Hinsicht war der Herausgeber bestrebt, „den Benützer der Sammlung von vornherein innerhalb der thematischen Begrenzung zu halten“ (S. V). Zwar stellt er dies lediglich in bezug auf die Knappheit mancher wiedergegebenen Quellenauszüge fest, doch trifft es auch auf die Problemstellung selber zu. Denn für ihn ist „die Sudetenfrage“ von vornherein „nur Teil des weltweiten Problems der Vertreibung und letztlich der Menschenrechte“ (S. V). Von solcher Auffassung her wäre es zu vertreten, daß eingangs „Dokumente zu allgemeinen Rechtsproblemen“ („Menschenrechte und Vertreibung“, „Heimatrecht“, „Selbstbestimmungsrecht“ und „Grenzprobleme“) und abschließend „Dokumente zu Vorstellungen über die zukünftige Entwicklung der Sudetenfrage“ geboten werden. Die Sammlung enthält jedoch auch „Geschichtliche Fragen“. Hier wird die Entwicklung seit 1848 in drei Abschnitten bis 1920, 1946 und 1961 geführt; von der Sache her gehört auch das Kapitel IV „Die Deutschen in der Tschechoslowakei“ von 1945 bis 1962 hierher. In diesem